



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Perels, Kurt: Eingeborenenrecht in den deutschen Kolonien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Eingeborenenrecht in den deutschen Kolonien

Von Prof. Dr. Kurt Perels-Hamburg



Unter Eingeborenenrecht im eigentlichen Sinne versteht man das für bestimmte Eingeborenengemeinschaften — Stämme, Völkerschaften, Dorfschaften usw. — geltende Recht, soweit es von diesen Gemeinschaften selbst erzeugt ist. Es bedarf keines Hinweises darauf, daß dieses „Recht“ nur ganz ausnahmsweise auf bewußter Schöpfung beruht; seine „Sätze“ befinden sich vielmehr im allgemeinen in engster Gemengelage mit anderen ungeschriebenen Regeln des religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens.

Die Kenntnis dieser Anschauungen, soweit sie bis zu einem gewissen Grade konsolidiert sind, ist von der größten Bedeutung für die kolonisierende Macht. Es handelt sich dabei nicht nur um das sehr naheliegende wissenschaftliche Interesse, das sich ganz von selbst einem fremden, verborgenen Recht zuwendet. Die Erforschung des Eingeborenenrechts ist vielmehr, auch abgesehen von den Bedürfnissen der hier in vorderster Linie stehenden vergleichenden Rechtswissenschaft sowie der Völkerkunde (wenn anders sie nicht einseitig nach musealen Gesichtspunkten betrieben wird), von sehr erheblicher praktischer Wichtigkeit.

Hier kommt zunächst die allgemeine kolonizatorische Tätigkeit in Betracht, gleichviel ob sie sich auf dem Gebiet der Wirtschaft oder auf dem der Verwaltung im engeren Sinne vollzieht. Denn wenn es wahr ist, daß wir, zumal in den tropischen Kolonien, die farbige Bevölkerung nur durch geistige Machtmittel dauernd beherrschen können, so ist zugleich deutlich, daß die Kenntnis auch des geistigen — und nicht bloß des physischen — Daseins der Eingeborenen und seiner Bedingtheiten eine wesentliche Voraussetzung gesicherter Herrschaft ist. So erhebt sich auf diesem Gebiete die Rechtsforschung recht eigentlich zur Menschenforschung. Die Beobachtung des geregelten Verhaltens führt zur Erkenntnis der Denkart, auf der das Verhalten beruht; die Erkenntnis der Denkart des beherrschten Objekts aber erschließt den Weg zur Beherrschung.

Nur der Menschenkenner ist zum Herrschen geboren. Das gilt nicht nur für das Leben der Einzelnen. Der spanischen wie der portugiesischen Kolonial-

macht grub letzten Endes eine Eingeborenenpolitik das Grab, der die Ware alles, der Mensch nichts, oder doch auch nur Ware bedeutete. Auch die Aufstände der neueren Zeit, wie sie keiner Kolonialmacht erspart geblieben sind, führen in ihren letzten Gründen überwiegend auf eine festeingewurzelte Anschauungen ungenügend erkennende oder berücksichtigende Eingeborenenpolitik zurück. Und es ist sehr charakteristisch, daß die deutsche Kolonialverwaltung in die vom Standpunkt der Eingeborenenpolitik schwierigste Kolonie — Neuguinea — neuerdings grundsätzlich nur solche Beamte entsendet, welche sich in den im allgemeinen einfacheren Verhältnissen Afrikas längere Zeit hindurch geschult und bewährt haben. Selbstverständlich braucht man sich als Folgen der Nichtbeachtung der Eigenart der Eingeborenenbevölkerung nicht gleich Empörungen und ähnliche einschneidende Wirkungen vorzustellen. Auch in kleineren Vorkommnissen des Tages treten sie schädigend in die Erscheinung.

Zu Beginn unserer kolonialen Lehrjahre, 1886, war — so erzählt man — ein junger Beamter an einem Küstenplatz Neuguineas stationiert worden. Mit guten juristischen Vorkenntnissen brachte er zugleich die Auffassung mit, daß alle Erdenkinder vor dem Gesetz gleich seien, also auch die Kanaken nicht anders denn als deutsche Staatsbürger behandelt werden dürften. Wochenlang hatte er bereits auf einen „Fall“ gewartet, als er gesprächsweise hörte, der Kanake F. habe aus einem Laden ein Lawalawa (d. h. ein Stück Zeug, das als Lendenschurz benutzt wird) im Werte von fünfzig Pfennigen entwendet und nach seiner, einige Stunden entfernten Heimatsinsel mitgenommen. Flugs versetzte der Richter den Attentäter in den Anlagezustand und entsandte den Gerichtskanaken mit einer schriftlichen Vorladung im Boot nach jener Insel. Zurückgekehrt berichtete der Mann, der Borgeladene sei beim Anblick der Vorladung geflüchtet und so habe er die „Zustellung“ durch Niederlegung des Papiers in seiner Hütte bewirkt. Eine Woche später kam der auf jener Insel stationierte Missionar hereingefegelt mit der Mitteilung, daß sämtliche Bewohner seit dem Erscheinen des Gerichtsboten das Inseldorf verlassen hätten. Die Erzählung von der Zustellung führte ihn freilich schnell genug zu des Rätsels Lösung: Die fürchterliche Angst vor dem Papier, damals, nach Kanakenauffassung, noch dem denkbar ärgsten Zauber, hatte die Leute sämtlich aus dem Dorfe getrieben; niemand hatte es wagen wollen, weiterhin in so gefährlicher Nachbarschaft zu wohnen. — Schweren Herzens entschloß sich der Herr Richter zum Verzicht auf das persönliche Erscheinen des Missetäters. Dem Missionar aber gelang es erst nach wochenlanger Arbeit, die Leute davon zu überzeugen, daß mit dem Vorladungsdokument der böse Zauber von ihnen entfernt und die Luft rein sei, und sie zur Rückkehr zu bewegen. Aber es war doch nur ein glücklicher Zufall — die Anwesenheit eines einflussreichen Landeskundigen —, der vor weiterreichenden Folgen unverständiger Gerichtshandlungen gegenüber Eingeborenen bewahrte.

Den Gefahren, welche unrichtige Behandlung von Eingeborenenrechtsfällen durch den weißen Beamten in sich schließt, wird im deutschen Kolonialrecht

in doppelter Weise entgegengewirkt: Vor allem dadurch, daß man den Eingeborenen in möglichst weitem Umfange Selbstgerichtsbarkeit beläßt. Dies geschieht nicht nur, wie selbstverständlich, in noch unerschlossenen Gegenden, sondern auch da, wo die deutsche Verwaltung bereits eingeführt und wurzelsest geworden ist. Dabei ist vorausgesetzt, daß diese Selbstgerichtsbarkeit in Formen und mit Mitteln erfolgt, die vom Standpunkt der Kolonialmacht als zweckmäßig oder doch erträglich anerkannt werden können. Mit anderen Worten: je höher das Niveau der Eingeborenen, desto umfassender ihre Eigengerichtsbarkeit. Modifikationen des vorgefundenen Zustandes werden natürlich immer notwendig sein. Sehr charakteristisch und deshalb besonders erwähnenswert ist die Gestaltung der Eigengerichtsbarkeit der Eingeborenen in Kamerun. Hier sind in den Jahren 1893 bis 1897 nach und nach für zwölf küstennahe Distrikte besondere „Eingeborenen-Schiedsgerichte“ konstituiert worden, die, ähnlich den deutschen Landgerichten, einerseits als erste Instanz für größere Streitsachen, andererseits als zweite Instanz über dem Häuptlingsgericht tätig werden. Das Häuptlingsgericht, in welchem der Häuptling des Beklagten oder Angeklagten als Einzelrichter entscheidet, ist in Zivilsachen zuständig, wenn der Wert des Streitgegenstandes einhundert Mark nicht überschreitet, und in Strafsachen, wenn die Ahndung der Tat keine höhere Strafe als dreihundert Mark oder sechs Monate Gefängnis erfordert. Das kollegialisch organisierte Eingeborenen-Schiedsgericht, dessen Mitglieder aus der Reihe höherstehender Eingeborener widerruflich vom Gouverneur ernannt werden, bildet die Berufungsinstanz über den zu seinem Bezirk gehörigen Gerichten der Häuptlinge und ist zugleich erste Instanz für diejenigen Zivil- und Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. „Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.“ Freilich muß sich die Kolonialmacht die höchste Entscheidungsgewalt vorbehalten; es ist deshalb gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts die Berufung an den Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Und weiter kann den Eingeborenenengerichten auch keine unbeschränkte Strafgewalt zugestanden werden: auf Todesstrafe und auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren dürfen selbst die Schiedsgerichte nicht erkennen, wie auch die Verbrechen des Mordes und des Totschlages ihrer Jurisdiktion schlechthin entzogen sind; derartige Strafsachen kommen vielmehr vor den Gouverneur oder den in diesen Sachen als sein Stellvertreter fungierenden Bezirksamtman.

Der weiße Verwaltungsbeamte, der im allgemeinen als einzige Instanz in allen vor ihn gebrachten Sachen entscheidet, hat nun — und das gilt für alle deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee — bei seiner richterlichen Tätigkeit in Eingeborenen-sachen nicht etwa das deutsche Recht zugrunde zu legen; denn nach der ausdrücklichen Bestimmung des Schutzgebietsgesetzes finden auf die Eingeborenen die für Weiße geltenden Rechtsnormen grundsätzlich keine Anwendung. Diese Vorschrift findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Rechtsempfinden der farbigen Bevölkerung von dem unserigen durchaus verschieden

ist. Hiernach kann das Europäerrecht dem weißen Eingeborenenrichter nur — gleichsam wissenschaftliche — Anhaltspunkte und Richtlinien geben, während er im übrigen das Recht der Eingeborenen zugrunde zu legen hat, soweit es nicht mit den Grundlagen und Grundanschauungen europäischer Zivilisation in Widerspruch steht. Er wird also z. B. in Strafsachen zur Herbeiführung eines Geständnisses nicht die Folter, zur Erzielung eines Beweises nicht Ordale (wie Giftbecher, Feuerprobe, Wasserprobe usw.) anwenden dürfen, selbst wenn sie das betreffende Eingeborenrecht kennen sollte. Ebenso scheiden zahlreiche Strafen des Eingeborenrechts, wie Ausstechen der Augen, Abschneiden der Ohren, Abhacken der Hände, für ihn aus, wie solche Strafen auch in der Eigengerichtsbarkeit der Farbigen nicht mehr gebildet werden. Dagegen steht dem nichts im Wege, für die Tat eines einzelnen — sei es in Straf-, sei es in Zivilsachen — neben dem einzelnen oder an seiner Statt die Familie, die Sippe, die Dorfschaft usw. haftbar zu machen, wenn dem betreffenden Stammesrecht solche Gesamthaftung bekannt ist. Umgekehrt wiederum würde sich ein „Mörder“ nicht mit Erfolg darauf berufen können, daß er pflichtmäßig als Bluträcher gehandelt habe, wenngleich hier unter Umständen auf eine mildere als die Todesstrafe zu erkennen sein wird*).

Die Kenntnis der Eingeborenrechtsanschauungen wird dem Beamten, abgesehen von eigener Beobachtung und Erfahrung, vermittelt durch farbige (nicht stimmberechtigte) Berater, die er nach Möglichkeit und Notwendigkeit zu den Gerichtsverhandlungen zuziehen soll. Es wäre sehr erwünscht, wenn die von den farbigen Beratern eingeholten Weistümer von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie als maßgebend anerkannt werden, durch die Bezirksamtänner ausgezeichnet würden, wie dies schon jetzt, aber leider nur vereinzelt, geschieht. Es würde hierdurch eine den häufigen Wechsel der Beamten überdauernde Kontinuität der Rechtsprechung angebahnt werden, die auch das Ansehen der Regierung nur festigen und fördern könnte.

Das letzte und höchste Ziel freilich kann nur eine Ermittlung der kolonialen Eingeborenrechte in ihrem Zusammenhange bilden. Sie ist seit dem Jahre 1907**)

*) Vergl. hierzu etwa den Runderlaß des Gouverneurs von Togo, betreffend die Begründung von Besserungssiedelungen, vom 23. Oktober 1909: „... Ferner hätten in den Besserungssiedelungen auch wegen Mordes oder anderer schwerer Straftaten Verurteilte Aufnahme zu finden, bei denen infolge ihres tiefen Kulturstandes ein eigentlich verbrecherischer Wille nicht vorhanden ist und demgemäß die Todesstrafe oder langjährige Freiheitsstrafe nicht als angemessene Strafe gelten kann, während andererseits eine Entfernung aus dem Heimatsort zum Schutz der übrigen Bevölkerung des betreffenden Ortes und im Interesse einer erzieherischen Wirkung auf sie geboten erscheint.“

**) Übrigens war schon unter dem 31. Oktober 1891 ein (heute anscheinend in Vergessenheit geratener) Runderlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen, ergangen, in dem es u. a. hieß: „Ich lege Wert darauf, die Grundsätze festzustellen, welche unter den Eingeborenen der Schutzgebiete in öffentlich-rechtlicher wie in privatrechtlicher Beziehung gelten.“ Kennenswerte praktische Folgen scheint dieser Erlass nicht gehabt zu haben.

vom Reichskolonialamt planmäßig in die Wege geleitet worden. Den äußeren Anstoß gab die am 3. Mai 1907 vom Reichstage mit großer Mehrheit angenommene Resolution: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, alsbald das über das Eingeborenenrecht in den deutschen Schutzgebieten vorhandene Material sammeln und sichten und eine authentische Sammlung der Rechtsgebräuche der Eingeborenen herstellen zu lassen.“ Zur Ausführung dieser Resolution berief der Staatssekretär Dernburg eine aus Mitgliedern des Reichskolonialamts, Gelehrten und Reichstagsmitgliedern bestehende Kommission. Diese beschloß einen Fragebogen herstellen zu lassen, unter Vorbehalt weiterer Ergänzung durch schriftliche Nachfragen und Entsendung von geeigneten Forschern an Ort und Stelle. Die Ausarbeitung des Fragebogens wurde einer Unterkommission übertragen, der eigenartigerweise niemand angehörte, der mit dem Eingeborenenrechte jemals praktisch zu tun gehabt hätte. Wesentlich unterstützt durch die schon früher von der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre hergestellte ethnographische Frageammlung brachte die Subkommission ihre Aufgabe in kurzer Frist zum Abschluß. Der alsdann von der Gesamtkommission geprüfte und festgestellte „Fragebogen über die Rechte der Eingeborenen in den deutschen Kolonien“ verlangt als erstes „eine allgemeine Schilderung von Land und Leuten nach ethnologischer und wirtschaftlicher Seite hin“. Als wünschenswert werden bezeichnet: „Angaben über Körperbeschaffenheit, Bevölkerungszahl, Nahrung, Kleidung, Wohnung und sonstige Lebensverhältnisse, über Zusammenleben, über Geistestätigkeit, namentlich Religion, Sprache, Geschichte, Sagen und Märchen“. Dann folgen unter den fünf Hauptüberschriften: „I. Familien- und Personenrecht, II. Vermögensrecht, III. Strafrecht, IV. Prozeßrecht, V. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht“ einhundertunddrei Hauptfragen, fast sämtlich mit zahlreichen Unterfragen.

Nach den Mitteilungen, die der Vertreter des Reichskolonialamts, Geheimer Oberregierungsrat J. Gerftmeyer, auf der Heidelberger Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre am 7. September d. J. gemacht hat, sind etwa vierhundert dieser Fragebogen an die Gouvernements hinausgesandt worden zwecks Verteilung an geeignete Persönlichkeiten, insbesondere Beamte, Ärzte, Missionare. Das Ergebnis der Enquete kann insofern nicht als befriedigend bezeichnet werden, als bisher nur recht wenige Antworten eingegangen sind, sieben davon aus den Südseekolonien, zwei aus Kamerun, die übrigen aus Südwestafrika. — Diese Zurückhaltung findet in mangelndem Interesse oder zu starker Belastung der gewählten Auskunftspersonen mit anderen Arbeiten keine hinreichende Erklärung. Zum Teil jedenfalls ist die Quelle der Zurückhaltung in der Gestaltung des Fragebogens selbst und sodann vor allem darin zu suchen, daß der Fragebogen auch nicht andeutungsweise eine Anleitung darüber gibt, in welcher Weise er verwendet und benutzt sein will. So wird der Fragebogen auf den unbefangenen Empfänger den Eindruck machen, daß seine Fragen

gleichermaßen für alle Kolonien gestellt sein sollen; denn eine geographische und ethnographische Individualisierung fehlt gänzlich, obwohl schon innerhalb jeder nicht ganz kleinen Kolonie eine Vielheit grundverschiedener Eingeborenrechtsordnungen besteht. Beim Fehlen jeglicher Erläuterung auch in dieser Richtung ist es sehr wahrscheinlich, daß die gestellten Fragen vielfach die Wirkung von Suggestivfragen haben werden, d. h. daß sie den Antworter in die Versuchung führen, Rechtseinrichtungen und Zustände zu erfinden. Auf der anderen Seite ist zu besorgen, daß vieles Wichtige unter den Tisch fällt, weil es im Fragebogen nicht erwähnt ist (z. B. die beschränkte Geltungsdauer von Häuptlingsprüchen). Diese Gefahren liegen um so näher, als die Beantworter in der Regel nicht juristisch vorgebildet sein werden — die wichtigsten Auskunftspersonen wenigstens dürften sich außerhalb des Kreises der übrigens in Eingeborenangelegenheiten meist unerfahrenen Bezirksrichter befinden —, die mit technischen Ausdrücken reich durchsetzten Fragen aber größtenteils den Eindruck machen, als seien sie von Juristen an Juristen gerichtet*).

Überhaupt werden die Antworten auf die gestellten Fragen nur dann ein richtiges Bild von den Rechtsgebräuchen der Eingeborenen ergeben, wenn die Fragebogen wesentlich als innerer Anhalt für eigene Beobachtungen an und gelegentliche Unterhaltungen mit Eingeborenen dienen. Dagegen wird eine Befragung der Eingeborenen an der Hand der Fragebogen, womöglich gar unter Zuziehung eines Dolmetschers, durchweg zu unsicheren und überwiegend zu unrichtigen Vorstellungen über das zu erforschende Eingeborenrecht führen. Die erste Hauptfehlerquelle liegt in der auf das sinnlich Wahrnehmbare abgestellten Denkweise der Eingeborenen, die Mißverständnisse bei der Aufnahme abstrakter Fragen außerordentlich nahe legt, die zweite in den den Eingeborenen bei seiner Antwort bestimmenden persönlichen Motiven: die Neigung, dem Europäer die Antwort zu geben, die er nach der Ansicht des Eingeborenen zu bekommen wünscht; das Rechnen mit persönlichen Vorteilen oder Nachteilen, die dem Befragten nach seiner Empfindung aus einer so oder so gehaltenen Antwort erwachsen können; das Bestreben, über Stammesgeheimnisse keine oder eine irreführende Mitteilung zu machen. Und bei alledem besteht nicht einmal die Sicherheit, daß der Fragesteller eine an sich richtige Antwort auch richtig versteht oder deutet.

Aus zwei Gründen sollte mit diesen Bedenken nicht zurückgehalten werden. Einmal ist es schon jetzt sicher, daß die Enquete in wesentlichen Beziehungen der Ergänzung bedarf, namentlich in der Richtung der Sammlung tatsächlichen Materials, insbesondere von Rechtsfällen und Angaben darüber, wie sie erledigt wurden. Dieser konkrete, man kann auch sagen zufällig erwachsene Stoff, liefert doch letzten Endes die sicherste Grundlage für die Ableitung abstrakter Rechtsätze. Außerdem aber kann die in der nicht oder ungenügend erfolgten Zuziehung von praktisch erfahrenen Sachverständigen liegende Unterlassung noch

*) Schon die wenigen eingegangenen Antworten zeigen, daß die gestellten Fragen nicht selten mißverstanden sind.

nachträglich, wenn auch nicht vollständig, wieder gut gemacht werden. Es wird sich insbesondere empfehlen, wenigstens für die Bearbeitung der Ergebnisse in Deutschland befindliche Eingeborenenrichter heranzuziehen, und zwar möglichst als Referenten für dasjenige Material, das ihrem früheren Wirkungskreise und den diesem rechtsverwandten Gebieten entstammt.

Was die praktische Verwertung des gesammelten Rechtsstoffes betrifft, so muß vor einer mit Gesetzeskraft ausgestatteten Kodifikation, wie sie von beachtenswerter Seite noch immer verlangt wird, entschieden gewarnt werden. Ein Bedürfnis besteht nur in der Richtung, daß wir wissen, was als Recht unter den Eingeborenen gilt. Die systematische Zusammenfassung dieses Stoffes, die für jedes Gebiet getrennt zu erfolgen hat, wird ein wichtiges volks- und landeskundliches Hilfsmittel bedeuten, sowohl in der Hand der Beamten, wie der in den Kolonien wirtschaftstätigen Kreise, zumal diese mehr und mehr in Beziehungen durchaus rechtsgeschäftlichen Charakters zu den Eingeborenen treten. Eine Einleitung in bindende Gesetzesparagraphen dagegen würde eine Kriegserklärung an unsere eigene Eingeborenenpolitik bedeuten, deren Ziel die allmähliche Erziehung der Eingeborenen zu unseren Rechtsanschauungen ist^{*)}. Aber auch aus rein legislatorischen Gründen ist eine Kodifikation zu widerraten. Sobald der Eingeborene in Beziehungen zu dem Weißen — sei er Beamter oder Missionar, sei er Kaufmann, Pflanzler oder Farmer — tritt, verfällt das alte Eingeborenenrecht ganz von selbst einem unaufhaltsamen Umwandlungsprozeß; so würde der Versuch der Stabilisierung ein Versuch am untauglichen Objekt, die Kodifikation veraltet sein, noch ehe sie ins Leben getreten ist. Die Sachlage läßt sich nicht besser schildern, als es von seiten des Bezirksamtmanns von Bonape, Frits, gelegentlich der Beantwortung des Fragebogens geschehen ist, in den Sätzen:

„Eine neue, fremdem Boden entsprossene Kultur trifft, zum Heil oder Unheil der Eingeborenen, ich lasse die Frage offen, mit Zuständen zusammen, die uns vielleicht verbesserungsbedürftig erscheinen mögen, aber durch das Alter geheiligt sind und jedenfalls ihre Opfer in mancher Hinsicht mehr befriedigten, als jene neue, ihrem Wesen fremde Kultur. Diese Kultur mit ihren neuen Rechtsbegriffen setzt sich aber wohl oder übel durch, sie wirkt zunächst auflösend auf das Alte, ohne sogleich Neues an seine Stelle zu setzen. In einem solchen Zustande des Übergangs befinden sich die Rechtsbegriffe wohl in allen unseren Kolonien. In einer Übergangszeit aber sollten Rechtsbegriffe, die im Schwinden oder in der Umbildung oder im Werden begriffen sind, nicht in Paragraphen gezwängt

^{*)} Vgl. hierzu den Minderlaß des Gouverneurs von Togo, betr. die Bestrafung der Straftaten der Eingeborenen, vom 11. Februar 1907: „... Wenn die Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches und der übrigen Reichsgesetze nicht ohne weiteres auf die Eingeborenen angewandt werden können, so geben sie doch immerhin einen gewissen Anhalt, und es ist Sache der Bezirksämter und Stationen, die in diesen Gesetzen niedergelegten Rechtsanschauungen, soweit sie auf die von den europäischen Verhältnissen immerhin abweichenden Verhältnisse des Landes nur irgend angewendet werden können, allmählich auch in den Eingeborenen großzuziehen.“

werden. Selbst die Form der Rechtspflege bedarf in einer solchen Zeit größeren Spielraums. Der Richter, der unter Anlehnung an die heimische Gesetzgebung, aber unter möglichster Rücksicht auf die lokalen Rechtsbegriffe, also nicht nach Paragraphen, sondern nach seinem Gewissen urteilen muß, bedarf einer patriarchalisch-unabhängigen Stellung. Paragraphen, die ihrem Wesen nach verallgemeinern und den besonderen Einzelfällen, aus denen die Wirklichkeit sich zusammensetzt, nicht gerecht werden können, werden die Garantien für eine gerechte Behandlung der Eingeborenen nicht vermehren, wohl mit Sicherheit aber zu Unbilligkeiten führen.“



Fichte und die älteren Romantiker

Von Dr. W. Schmidt-Köln



Die Romantik stirbt in Deutschland nicht aus — trotz elektrischer Beleuchtung und Automobil, und wie sie sich heute wieder gegen den lange herrschenden Materialismus auflehnt, so lehnte sie sich vor hundert Jahren auf gegen Kant und die Aufklärung. Heute wie damals sehen wir freilich krankhafte Übertreibungen, Wucherungen des Gefühls, die nach einer so langen Niederhaltung des seelischen Triebes zu verstehen sind.

Durch die Generation, die in den neunziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts auf den Plan tritt, geht ein subjektiver Trieb des Individuums. Er will sich gewaltfam ausdehnen, stößt überall an und kann sich nur in ewig unbefriedigtem Streben, in schmerzlicher Sehnsucht nach Unerreichbarem äußern. Eine tiefe Zerrissenheit, ein Zwiespalt zwischen Kopf und Herz, Vernunft und Gefühl gibt sich kund. Bei Wackenroder und Hölderlin, Jacobi und Schleiermacher hallt es wider von lauten Klagen, bitterem Hohn und Spott gegen die Menschen der Zeit, „die den einzelnen nur halb gedeihen lassen wollen, seine tiefsten seelischen Bedürfnisse aber verkennen und unterdrücken, weil da nicht alles so klar begreiflich und praktisch nützlich erscheint, wie es ihr beschränkter, handwerksmäßiger Verstand fordert“. Gegen Kant hilft solches grobe Schelten natürlich nicht. Man kann seine Genialität nicht leugnen. Aber wie am Berg die Wolken sich sammeln, so verdichtet sich an den kalten Vernunftsäzen dieses Philosophen das Gefühl der Romantiker so sehr, daß Entladungen nicht ausbleiben. Es ist ein geistreiches Spiel und hat die folgenden Generationen bis heute vielleicht mehr befruchtet als man denkt. Jean Pauls Einfluß reicht durch das ganze neunzehnte Jahrhundert von Schopenhauer, Fr. Th. Vischer zu Raabe und Keller und wird so bald nicht aufhören, wenn ihn auch „kein Mensch mehr liest“.